

Die Düngerordnung setzt bundesweit einheitlich die europäische Nitrat-Richtlinie (EU-RL) um, unterstützt die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und will Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft reduzieren.

Die nachfolgende Kurzinformation enthält nur die wichtigsten Regelungen zum Gemüseanbau. Rechtsverbindlich ist der ausführliche Text der Düngerordnung. [Stand: 27.10.2017](#)

Düngebedarfsermittlung (DBE) §4

- DBE ist verpflichtend, wenn pro Hektar und Jahr mehr als 50 kg Gesamt-N oder mehr als 30 kg P₂O₅ ausgebracht werden.
- Der Düngebedarf für Stickstoff (N) und Phosphat (P) muss vor dem Zeitpunkt der Düngung berechnet und dokumentiert werden.
- Dabei werden bundesweit einheitliche N-Bedarfswerte in Abhängigkeit vom Ertragsniveau angewendet (Tabelle 1).
- Das Ergebnis der DBE entspricht der standortspezifischen Ausbringungsobergrenze und darf i. d. Regel nicht überschritten werden.
- Tabelle 2 zeigt die DBE am Beispiel Kopfsalat.
- Baden-Württemberg stellt eine kostenfreie EDV-Anwendung zur Ermittlung des Düngebedarfs zur Verfügung: www.duengung-bw.de

Stickstoff - Umfang der DBE

- Für jede Kultur für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit (BE) geltend.
- Satzweise Anbau**
 - Eine DBE mindestens alle sechs Wochen
 - Maximal drei DBE pro Schlag o. BE im Jahr
- Kleinstrukturierter Anbau**
 - Schläge kleiner als 0,5 ha können zu Flächen bis zwei Hektar zusammengefasst werden.

Nmin Proben

- Bodenuntersuchung für Stickstoff je Schlag oder BE für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens jährlich.
- Verpflichtende Bodenproben bei Zweit- und Drittkulturen.
- Schnelltestmethoden zur Analyse von Nitrat-N im Boden werden nicht akzeptiert.

Phosphat – DBE und Boden

- Bodenuntersuchungspflicht für Phosphat auf Schlägen ab einem Hektar.
 - Analyse nicht älter als **sechs Jahre**.
 - Überschreitet das Analyseergebnis mehr als 20 mg P₂O₅/100 g Boden* (CAL-Methode), darf nur in Höhe der P-Abfuhr gedüngt werden. Diese kann im Rahmen einer Fruchtfolge auf drei Jahre im Voraus zugrunde gelegt werden.
- [*10 - 20 mg/100 g Boden = Gehaltsklasse C]

Nährstoffvergleich §8

- Feld-Stall-Bilanz bis 31. März.
- Ausnahmen**
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr aufbringen.
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren und Baumobstflächen u.a..
 - Dauerkulturflächen ohne Ertrag des Wein- oder Obstbaus, Flächen mit Forstgehölzen zur energetischen Nutzung, reine Weideflächen ohne N-Düngung wenn max. 100 kg N/ha aus Beweidung anfallen.
 - Betriebe bis insgesamt 15 ha und bis 2 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren oder Wein, weniger als 750 kg N je Betrieb aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und keiner Aufnahme von Wirtschaftsdünger und Gärrückständen von anderen.

Unvermeidliche N-Überschüsse

- Für die Ermittlung der Ergebnisse des Nährstoffvergleichs dürfen im Gemüsebau **unvermeidliche N-Verluste in Höhe von 60 kg N/ha** angerechnet werden.
- Ausgenommen bei**
- Chicorée Rüben, Kürbis, Möhren, Pastinaken, Schwarzwurzel, Speiserüben, Stangenbohnen, Wurzelpetersilie oder Trockenspeisezwiebeln.

Kontrollwerte einhalten

- Stickstoff** im Mittel von **drei Düngejahren 60 kg N/ha**. Für ab 2018 beginnende Düngejahre gelten 50 kg N/ha und Jahr.
 - Phosphat** im Mittel von **sechs Düngejahren 20 kg P₂O₅/ha und Jahr** bis Gehaltsklasse C, in Gehaltsklasse D und E kein Überschuss zulässig. Für ab 2018 beginnende Düngejahre gelten 10 kg P₂O₅/ha und Jahr.
- Überschreitung der Kontrollwerte bedeutet**
- Bei erstmaligem Verstoß ⇒ Düngeberatung. Teilnahme muss nachgewiesen werden.
 - Bei wiederholtem Verstoß im Folgejahr ⇒ Abgabe von Nährstoffvergleich und DBE bis 31.03. verpflichtend.

Sperrfristen §6

- Generelles Aufbringungsverbot von Düngemitteln mit >1,5% N i. d. TM** ⇒ auf Ackerland (auch Gemüse) nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01.
- Abweichend dürfen N-Düngemittel aufgebracht werden** ⇒ bis 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter (Aussaat bis 15.09.) oder zu Wintergerste nach Getreide (Aussaat bis 01.10.), insgesamt nicht mehr als 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Ges.-N/ha. ⇒ bis zum 01.12. zu Gemüse.
- Aufbringungsverbot bei Festmistern von Huf- und Klautieren und Kompost 15.12. bis 15.01.

Länderermächtigungen §13

- Strengere Vorgaben in Gebieten im schlechten chemischen Zustand oder Einzugsgebieten von Grundwassermessstellen**, wenn mehr als 40 mg Nitrat/L mit ansteigender Tendenz oder mehr als 50 mg Nitrat/L festgestellt wird. ⇒ Z.B. Beginn der Sperrfrist bei Gemüse kann auf 01.11. vorgezogen werden.

Aufzeichnungen §10

- Betriebsinhaber haben vor dem jeweiligen Aufbringen** von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufzuzeichnen:
- Düngebedarf mit Berechnungen.
 - Nährstoffgehalte der eingesetzten Düngemittel u.a. Stoffen sowie angewendete Verfahren.
 - Nährstoffmengen im Boden und angewendete Verfahren.



Tabelle 1: Stickstoff-Bedarfswerte für Gemüse (Auszug aus Anlage 4 Tabelle 4)

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	Probenahmetiefe in cm	Abschläge auf Grund der Stickstoffnachlieferung aus den Ernteresten für die Folgekultur in kg N/ha
Blumenkohl	350	300	60	80
Brokkoli	150	310	60	100
Buschbohnen	120	110	60	45
Chicoreerüben	450	135*	90	40
...
Möhren, Industrie	900	165**	90	45
Möhren, Wasch-	700	125**	60	30
...
Salate, Eissalat	600	175	30	15
Salate, Endivien, Frisee	350	150	60	15
Salate, Endivien, glattbl.	600	190	60	20
Salate, Kopfsalat	500	150	30	10
...

Keine Abschläge bei Abfuhr ganzer Pflanzen. Bei Nmin Beprobung vier oder mehr Wochen nach Einarbeitung der Erntereste kann die anzurechnende N-Menge um bis zu 2/3 reduziert werden. * Nmin Probe in 4. Kulturwoche und ** Nmin Probe in der 6. Kulturwoche.

Tabelle 2: Schema einer DBE am Beispiel Kopfsalat früh unter Folie/Vlies

Düngebedarfsermittlung		Beispiel
1.	Kultur	Kopfsalat, früh
2.	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha	150
3.	Ertragsniveau laut Tabelle mit N-Bedarfswerten in dt/ha	500
4.	Ertragsniveau grundsätzlich im \ominus der letzten 3 Jahre in dt/ha	620
5.	Ertragsdifferenz in dt/ha aus Zeilen 3 und 4	120
Zu- und Abschläge in kg N/ha für		
6.	im Boden verfügbare Stickstoffmenge (Nmin)	- 20
7.	Ertragsdifferenz	+ 20
8.	Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat (Humus)	---
9.	Stickstoffnachlieferung aus der organische Düngung der Vorjahre	---
10.	Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	- 20
11.	Zuschlag bei Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrühung	+ 20
12.	Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation in kg/ha (= standortspezifische Obergrenze nach DüV)	= 150
13.	Zuschläge durch nachträglich eintretende Umstände	<i>neue DBE und Bodenprobe verpflichtend</i>

Ansprechpartner für den Regierungsbezirk Freiburg

Josef Klapwijk
 Übergeordnete Gemüsebauberaterin in der Rheinebene
 (Ldk. OG bis LÖ)
 Dienstsitz ULB Breisach
 Tel.: 0761-2187-5825 / mobil: 0162-2550673
 Josef.Klapwijk@lkbh.de

Uwe Hecker
 Landkreis Konstanz mit Insel Reichenau
 Dienstsitz ULB Stockach
 Tel.: 07531-800-2924 / mobil: 0160-8051381
 Uwe.Hecker@LRAKN.de

